

# **Merkblatt zur Anmietung des Vereinshauses**

## **Mit den angemieteten Räumlichkeiten und Gegenständen ist sorgsam umzugehen.**

Der Mieter erhält zwei Schlüssel UGS 1.10 und 1.13

Die angemieteten Räumlichkeiten (Saal, Küche und Toiletten) sind vom Mieter zu reinigen. Verunreinigungen die durch die Veranstaltung im Aussenbereich entstanden sind, sind durch ebenfalls durch den Mieter zu beseitigen. Für die Müllentsorgung ist der Mieter verantwortlich, soll die Müllentsorgung durch die Gemeinde erfolgen ist dies vorher anzumelden. Die Entsorgung durch die Gemeinde ist Kostenpflichtig. (pro vollem Container 70,00 Euro).

Vor jeder Veranstaltung erfolgt eine einmalige Grundausstattung der Toiletten. (Toilettenpapier, Papierhandtücher). Die Nutzung der Küche ist im Mietpreis enthalten.

## **Vorschrift zur Handhabung von Stühlen, Tischen und Theken:**

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Stühle, Tische und Theken in einem sauberen Zustand Ordnungsgemäß an Ort und Stelle zu räumen. Bei den Stühlen ist zu beachten **das eine Stapelhöhe von 10 Stühlen einzuhalten ist.**

Zur Befestigung von Tischdecken dürfen keine Tackerklammern verwendet werden.

## **Vorschrift zur Handhabung der Heizung:**

Die Regelung der Heizung (Raumtemperatur) erfolgt über einen Temperaturregler. Um die Energiekosten so gering wie möglich zu halten ist der Mieter verpflichtet die Heizungsanlage erst am Tag der Vermietung in Betrieb zu nehmen, es ist gleichfalls darauf zu achten das eine Raumtemperatur von ca. 22° nicht überschritten wird. Wird das Vereinshaus zu vorbereiteten Arbeiten vor dem eigentlichen Vermietungsdatum zur Verfügung gestellt, kann bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem Vermieter der Saal beheizt werden. Wird festgestellt das gegen diese Vorschrift verstoßen wird, werden Heizkostenzuschläge erhoben.

Rechts neben der Eingangstür zum Saal befindet sich eine Schaltereinrichtung. Zur Einstellung der Raumtemperatur ist an der linken Seite der Schieber auf die gewünschte Raumtemperatur zu stellen.

Weitere Anmerkungen zur Vermietung sind im Mietvertrag im § 6 Abs. 1 und 2 geregelt und sind unbedingt zu beachten.